

## Protokoll der Gemeindeversammlung vom 16. Mai 2019

### Traktanden:

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 29. November 2019
2. Rechnungsablage 2018
  - Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Bilanz
  - Bericht der GPK und der externen Revisionsstelle
3. Teilrevision Polizeigesetz
4. Orientierung betreffend Baugesuch der Swisscom für eine Mobilfunkantenne im Kirchturm
5. Varia

Es sind 100 Stimmberechtigte anwesend. Im Verlauf der Versammlung verlassen 10 Stimmberechtigte den Saal. Bei der Abstimmung zum Antrag Giovanoli unter Traktandum 5 sind somit noch 90 Stimmberechtigte anwesend.

Stimmzähler: Beat Götz, Hugo Beer, Franco Tschalèr, Geli Camenisch

### 1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 29. November 2019

Gegen das Protokoll vom 29. November 2018 ist fristgerecht Einsprache erhoben mit dem Begehren, im Protokoll was folgt festzuhalten:

#### Änderungsantrag 1

Die Investition 2019 «Bahnübergang Quadra» beinhaltet, die Gemeinde/Politik habe bei der RhB beantragt, den Bahnübergang (km 28.318) aufzuheben und ca. 80 m nach Süden zu verschieben. Das Vorhaben begründete der Gemeindepräsident an der GV damit, somit müsse nur noch Duri Tschalèr, der Grundeigentümer der Parzelle 889, über die Strasse von Parzelle Nr. 1862 fahren.

#### Änderungsantrag 2

Mit der Investition 2019 «Quartierplan Quadra Nord» solle nach der Aufhebung der Strasse (Kantonsstrasse km 12.94) bis zum Bahnübergang Quadra (km 28.318), die Erschliessung aller eingezonten Grundstücke, welche von der Aufhebung betroffen sind, sowie die Zugänglichkeit des Bahnüberganges sichergestellt werden.

#### Antrag des Gemeindevorstandes zum Änderungsantrag 1

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 29. November 2018 wie folgt zu ergänzen (fett hervorgehoben):

ad Ziff. 3 Abs. 4:

(...) wer beim Kanton zuständig ist, kann Reto Loepfe nicht beantworten. **Das Vorhaben begründet der Gemeindepräsident damit, dass somit nur noch Duri Tschalèr als Grundeigentümer von Parzelle 889 über die Strasse von Parzelle 1862 fahren müsse.** (...)

#### Abstimmung zum Änderungsantrag 1

Dem Antrag des Gemeindevorstandes wird mit 98 Stimmen bei 2 Enthaltungen zugestimmt.

#### Antrag des Gemeindevorstandes zum Änderungsantrag 2

Hinsichtlich der budgetierten Investition «Quartierplan Quadra Nord» hat an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2018 keine Diskussion stattgefunden. Entsprechend ist das Protokoll, welches definitonsgemäss das an der Versammlung Besprochene dokumentieren soll, diesbezüglich nicht abzuändern. Ausserdem besteht für die beantragte Änderung auch insbesondere keine Notwendigkeit, als sich der vom Einsprecher zitierte Passus wortwörtlich aus der Botschaft ergibt. Demzufolge beantragt der Gemeindevorstand, dieses Ergänzungsbegehren nicht zu berücksichtigen.

#### Abstimmung zum Änderungsantrag 1

Dem Antrag des Gemeindevorstandes wird mit 87 zu 1 Stimmen bei 12 Enthaltungen zugestimmt.

Der Gemeindepräsident weist darauf hin, dass aufgrund des neuen Gemeindegesetzes gegen das Protokoll einer Gemeindeversammlung innert 30 Tagen Einsprache beim Gemeindevorstand erhoben werden kann. Solche Einsprachen werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt und das Protokoll

abschliessend genehmigt. Wenn keine Einsprachen eingehen, gilt das Protokoll als genehmigt. Somit wird künftig auf das Verlesen des Kurzprotokolls verzichtet, wenn keine Einsprachen eingehen.

## **2. Rechnungsablage 2018** **- Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Bilanz** **- Bericht der GPK und der externen Revisionsstelle**

Die Erfolgsrechnung schloss mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 597'113.47. Dank dem guten Ergebnis sind zusätzliche Abschreibungen von Fr. 480'000.-- getätigt worden. Somit verbleibt ein Ertragsüberschuss von Fr. 114'712.37 (budgetierter Überschuss für 2018: Fr. 118'750.--).

Wesentlich zum guten Ergebnis beigetragen haben Mehrerträge bei den Einkommens- und Vermögenssteuern sowie bei den Spezialsteuern. Weiter konnten in vielen Bereichen die Aufwendungen unter Budget gehalten werden. Dank der Finanzierungsüberschüsse der letzten Jahre wechselte die Nettoschuld in ein Nettovermögen von Fr. 207.-- pro Kopf. Diese Entwicklung ist auch im abgelaufenen Geschäftsjahr einerseits darauf zurückzuführen, dass die geplanten Investitionen im Zusammenhang mit dem Nordanschluss ein weiteres Mal noch nicht realisiert werden konnten. Andererseits wurde aufgrund des anstehenden hohen Investitionsbedarfs in den nächsten Jahren sowie der Ankündigung einer tendenziell steigenden Zinsentwicklung für Darlehen, ein im Januar 2019 auslaufendes Darlehen von Fr. 1.0 Mio. (1.05%) zu einem Zinssatz von 0.69% verlängert. Die Investitionsrechnung schliesst bei Ausgaben von Fr. 1.986 Mio. und Einnahmen von Fr. 0.833 Mio. mit einem Ausgabenüberschuss von Fr. 1.152 Mio. Das Eigenkapital beträgt neu Fr. 3.839 Mio.

Mit Blick auf die Spezialfinanzierungen weist der Präsident darauf hin, dass insbesondere im Bereich Kanalisation/Abwasser mittelfristig über eine Anhebung der Gebühren diskutiert werden muss. Der Zustand diverser Kanalisationsleitungen ist schlecht.

### **Abstimmung**

Die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung und die Bilanz 2018 werden einstimmig genehmigt. Den Berichten der GPK und der externen Revisionsstelle wird mit 98 Stimmen bei zwei Enthaltungen zugestimmt.

## **3. Teilrevision Polizeigesetz**

Die Gemeindeversammlung hatte am 17. Mai 2017 einer Teilrevision des Polizeigesetzes zugestimmt. Die damalige Teilrevision schuf die kommunale Grundlage für die Videoüberwachung an der Sammelstelle Ratiras, welche sich aufgrund der Littering-Vorfälle (illegales Deponieren von Abfall) aufdrängte. Präventiv wurde auch die Videoüberwachung des Schulareals und des Sportplatzes Saulzas in die Teilrevision des Polizeigesetzes eingeschlossen. Die Videoüberwachung an der Sammelstelle Ratiras wurde anschliessend installiert und in Betrieb gesetzt.

Mit der Teilrevision des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG) wurde mit Art. 3a und 3b eine gesetzliche Grundlage für die Überwachung des öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raumes mittels Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräten durch die öffentliche Hand geschaffen. In Anbetracht dieser neuen Regelung bedarf es keiner expliziten gesetzlichen Grundlage im kommunalen Recht mehr; ein Verweis auf das KDSG genügt. In Konkretisierung von Art. 3a und 3b KDSG ist im kommunalen Polizeigesetz lediglich zu regeln, wer für die Anordnung einer Allgemeinverfügung zuständig ist (der Gemeindevorstand) und in welcher Form eine solche zu veröffentlichen ist (im kommunalen Amtsblatt unter gleichzeitiger Auflage auf der Gemeinde).

Eine weitere Anpassung drängt sich hinsichtlich des Ordnungsbussenverfahrens auf. Gemäss Art. 36k KPolG sind die Gemeinden befugt, die Tatbestände „Gefährdung durch Feuerwerk“, „unanständiges Benehmen, Ruhestörung“, „Verunreinigung fremden Eigentums“ und „Betteln“ auf ihrem Territorium zu ahnden. Zur Klarstellung macht es Sinn, die Art. 37 und 39 des kommunalen Polizeigesetzes, um die entsprechenden Tatbestände zu ergänzen. Gleichzeitig ist die Liste mit den Übertretungen gemäss Art. 39 Abs. 3 anzupassen resp. sind die erwähnten Tatbestände dort zu streichen, da es sich nunmehr explizit um kantonale Straftatbestände handelt (welche wie gesehen durch die Gemeinden zu ahnden sind).

### **Abstimmung**

Die Gemeindeversammlung stimmt der Teilrevision des Polizeigesetzes einstimmig zu.

#### **4. Orientierung betreffend Baugesuch der Swisscom für eine Mobilfunkantenne im Kirchturm**

Gäste:

Swisscom: *Susanne Buntfuss, Jakob Meier, Rolf Hefti*

Amt für Natur und Umwelt: *René Müller*

Rechtsvertreter Gemeinde: *Dr. Gieri Caviezel*

Swisscom

Zunächst geben die Vertreter der Swisscom einen allgemeinen Überblick über die Thematik Datentransfer, Datenvolumen, Exposition der einzelnen Nutzungsmöglichkeiten und über die 5G-Technologie. In einem zweiten Teil erklären sie das konkrete Bauprojekt in Rhäzüns. Dabei erläutern sie insbesondere auch die aktuelle und die anzustrebende Versorgungslage.

Rechtsanwalt Dr. Gieri Caviezel

Gieri Caviezel beleuchtet den rechtlichen Hintergrund, die aktuelle Rechtslage sowie die entsprechende Bundesgerichtspraxis, welche den Gemeinden bei der Behandlung von entsprechenden Baugesuchen nur geringen Spielraum einräumt. In einem zweiten Teil erläutert er das raumplanerische Verfahren im Zusammenhang mit der Gebietsausscheidung für Mobilfunkantennen.

Gemeindepräsident Reto Loepfe

Am 5. April 2019 hat die Baubehörde das Baugesuch der Firma Swisscom für eine Mobilfunkantenne im Kirchturm publiziert. Diese Publikation führte zur Sammlung von Unterschriften gegen das Vorhaben. Die gesammelten Unterschriften wurden als Sammeleinsprache von 310 Unterzeichnenden am 23. April 2019 und am 15. Mai 2019 bei der Gemeinde eingereicht. Der Gemeindepräsident kam in der Folge mit den einreichenden Personen überein, dass die Unterschriftensammlung sowohl als Petition nach Artikel 15 der Gemeindeverfassung vom Gemeindevorstand behandelt wird, als auch als Einsprache nach Artikel 45 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) zu behandeln ist.

Die Baubehörde hat aufgrund von Vorwürfen seitens der Petitionäre hinsichtlich Titelwahl und Publikationsdatum in Absprache mit der Swisscom entschieden, das Baugesuch nochmals neu aufzulegen und eine neue Einsprachefrist bis 16. Mai 2019 zu setzen. Der Gemeindevorstand hat nach Rücksprache mit Vertretern der Petitionäre eine Liste von fünf konkreten Forderungen erhalten und diese in der Sitzung vom 29. April 2019 behandelt. Die Forderungen nach Gewährung von Akteneinsicht sowie einer Neuausschreibung wurden bereits erfüllt. Die Forderung um Erlass einer Planungszone lehnt der Vorstand infolge Aussichtslosigkeit ab. Ebenso die Forderung, sich beim Vorstand der Kirchgemeinde dafür einzusetzen, dass die Kirchgemeinde vom Vertrag mit der Swisscom zurückzieht; der Gemeindevorstand muss sich als Baubehörde in der Sache neutral verhalten. Für die Forderung nach Einberufung eines Runden Tisches, an welchem Vertreter der Grundbesitzerin, des Gemeindevorstandes, der Einsprechenden, sowie alle Mobilfunkanbieter teilnehmen sollen, zeigt sich der Vorstand offen. Allerdings würde nur eine Vertretung der Petitionäre bzw. Einsprechenden von maximal 3 Personen Sinn machen.

Ein einzelner Petitionär hat den Vorstand um Stellungnahme zu den Zielsetzungen im Kommunalen Räumlichen Leitbild ersucht, insbesondere wonach zum Thema „Netzwerkgesellschaften fördern“ der Nutzungskonflikt Mobilfunkanlagen geklärt werden soll. Der Gemeindevorstand stellt hierzu fest, dass das Leitbild durch die Gemeindeversammlung genehmigt wurde und der Vorstand an diesen Beschluss gebunden ist. Die Petition hat somit keine Wirkung auf diesen Beschluss.

Diskussion

Die im Rahmen der Diskussion gemachten Äusserungen werden nachstehend schwerpunktmässig und stichwortartig wiedergegeben:

Die Standortwahl ist aus Gründen des Arbeitsschutzes fragwürdig. Der Standort ist aufgrund seiner Nähe zu Schule (höchste Strahlenbelastung) und Kindergarten aus ethischen Gründen abzulehnen. Entgegenhaltung der Swisscom-Vertreter: Die Einhaltung der Grenzwerte wird kontrolliert.

Wurden alternativer Standorte, z.B. in Ratiras, geprüft? Wie hoch ist die Abgeltung der Swisscom an die Kirchgemeinde für die Zurverfügungstellung des Kirchturms? Antwort der Swisscom-Vertreter: Der Kirchturm ist aufgrund seiner zentralen Lagen funktechnisch und von der Gebietsabdeckung der ideale Standort. Die Gesamtstrahlenbelastung nimmt bei einem zentralen Standort ab. Jeder bestimmt seinen Mobilfunkkonsum selber.

Die neueste Handygeneration lässt gar nicht mehr zu, dass die Geräte offline sind. Auf dem Tarmuz besteht ein durch die Bürgergemeinde vor mehreren Jahren bewilligter Standort für eine Antenne. Die Einräumung der Dienstbarkeit durch die Kirchgemeinde ist nicht nachvollziehbar. In Zukunft wird der Mobilfunkkonsum auch in der Schule stark zunehmen. Der Gemeindevorstand bzw. die einzelnen Mitglieder waren im Vorfeld des Baugesuches nicht informiert. Die Swisscom wird den Gemeindevorstand künftig früher einbeziehen.

Antrag Silja Giovanoli (wortgetreue Wiedergabe):

Wir stellen den Antrag, dass vor Erteilung der Baubewilligung für die Mobilfunkantenne auf dem Kirchturm Rhäzüns ein Kommunikations-Konzept für die Gemeinde Rhäzüns erstellt werden muss. Dieses Konzept soll, wie aufgrund des Leitbilds vorgesehen, alle aktuellen Technologien berücksichtigen. Zudem sollen für die Erstellung des Konzeptes alle Anbieter und alle Interessengruppen einbezogen werden. Weiter soll der Bedarf von neuen Mobilfunkantennen darin unabhängig ermittelt werden und verschiedene Varianten enthalten.

Der Gemeindepräsident weist darauf hin, dass das Baubewilligungsverfahren kein demokratisches, sondern ein rechtlich-staatliches Verfahren ist. Die Verknüpfung des Baubewilligungsverfahrens mit der Forderung in der Motion ist daher rechtlich nicht zulässig.

Gestützt darauf erklärt sich die Antragstellerin damit einverstanden, den Auftrag wie folgt anzupassen:

Wir stellen den Antrag, dass ~~vor Erteilung der Baubewilligung für die Mobilfunkantenne auf dem Kirchturm Rhäzüns~~ ein Kommunikations-Konzept für die Gemeinde Rhäzüns erstellt werden muss. (...)

Antrag Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand lehnt die Erheblicherklärung des Antrages ab. Er erachtet die darin gestellten Forderungen als verfrüht. Zuerst gelte es das Resultat des Runden Tisches abzuwarten. So sei es zurzeit absolut nicht offensichtlich, dass andere Mobilfunkanbieter als die Swisscom überhaupt Interesse am Standort Rhäzüns hätten. Es stünde der Antragstellerin frei, nach dem Runden Tisch in der nächsten Gemeindeversammlung den Antrag erneut zu stellen. Würde der Antrag als Motion für erheblich erklärt, müsste der Vorstand innerhalb von 12 Monaten zuhanden der Gemeindeversammlung lediglich Bericht und Antrag stellen, wie die Motion zu behandeln wäre. Damit wäre noch nichts entschieden. Insbesondere würde das geforderte Kommunikationskonzept nicht vorliegen. Damit würde ein wesentliches Ziel der Antragstellerin verpasst, Einfluss auf das laufende Baubewilligungsverfahren zu nehmen.

Abstimmung

Der Antrag Giovanoli auf Erheblicherklärung wird durch die Gemeindeversammlung mit 67 zu 15 bei 8 Enthaltungen abgelehnt.

## **5. Varia**

Keine Wortmeldungen

---

### **Auflagefrist: 27. Mai 2019 – 25. Juni 2019**

Das Gemeindegesetz für den Kanton Graubünden sieht vor, dass die Protokolle der Gemeindeversammlung spätestens einen Monat nach der Gemeindeversammlung zu veröffentlichen sind. Einsprachen gegen das Protokoll können während der 30-tägigen Auflagefrist schriftlich beim Gemeindevorstand eingereicht werden. Diese werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt und das Protokoll anschliessend zur Genehmigung unterbreitet. Wenn innert Frist keine Einsprachen eingehen, gilt das Protokoll als genehmigt; eine formelle Genehmigung durch die Gemeindeversammlung ist nicht mehr notwendig bzw. sogar ausgeschlossen.

---

*Präsident Reto Loeffle*

*Kanzlist Adriano Jenal*